

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen
gemäß § 73 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens
(Az.: RPT0240-0513.2-105/1)
vom 08. Mai 2026**

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „L 260, Radweg zwischen der Einmündung der K 8030 und Altmannshofen“, betroffene Gemeinde: Aichstetten (Landkreis Ravensburg)

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag des Landes Baden-Württemberg, Straßenbauverwaltung, vertreten durch das Referat 47.3 – Baureferat Süd – des Regierungspräsidiums Tübingen, für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) durch. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

A. Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben umfasst den fahrbahnbegleitenden Radweg entlang der Landesstraße 260 zwischen der Einmündung der Kreisstraße 8030 und dem südwestlichen Ortsausgang Altmannshofen. Diese Radwegeverbindung ist Bestandteil des RadNETZ BW.

Der Radweg befindet sich im Zuge der L 260 zwischen Netzknoten 8126 032 und Netzknoten 8126 024 von Station 0+000 bis 1+210 km.

Er beginnt an der Einmündung der K 8030 von Leutkirch – Unterzeil herkommend und führt auf der Westseite der L 260 parallel zur Fahrbahn bis zum Ortseingang von Altmannshofen. Er wird zunächst hinter der bestehenden Mulde vorbei am Autobahnstützpunkt Altmannshofen über den Anschlussast zur A 96 geführt. Anschließend wird der neue Radweg hinter dem Waizenhofgraben, geführt und endet in Altmannshofen an der Einmündung des Talweges in die L 260. Die Radwegquerung im Bereich des Anschlussastes der A 96 soll höhengleich über eine verbreiterte und zur Querungshilfe ausgebaute Tropfenkonstruktion erfolgen. Im Bereich des Astes der A 96 werden der bestehende Rechtsabbiegestreifen und die bestehende Dreiecksinsel aufgelöst. Im Zuge der Maßnahme werden die zwei bestehenden außerorts gelegenen Bushaltestellen barrierefrei hergestellt. Um die Bushaltestellen und das Dienstleistungszentrum (DLZ) Altmannshofen auf der Ostseite der L 260 an den neuen Radweg anzuschließen, ist die Anlage einer weiteren Querungshilfe in die L 260 im Bereich der Sperrfläche des bestehenden Linksabbiegestreifens bei ca. Bau-km 0+320 vorgesehen.

B. Verfahrensbeschreibung

1. Die Planunterlagen liegen von **Dienstag, 12.05.2026, bis einschließlich Donnerstag, 11.06.2026** auf der Internetseite der Gemeinde Aichstetten unter: <https://www.aichstetten.de/Startseite.html> durch Verlinkung auf die Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen und direkt auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service > Bekanntmachungen > Planfeststellungsverfahren > aktuelle Planfeststellungsverfahren: Straßen aus. Für einen alternativen Zugang liegen die Unterlagen **bei der Gemeinde Aichstetten** (Aichstetten, Zimmer 7, Bachstraße 2, 88317 Aichstetten), während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.
2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Donnerstag, 25.06.2026** bei der Gemeinde Aichstetten, Bachstraße 2, 88317 Aichstetten, oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zu den Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die Äußerung muss innerhalb der Äußerungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
4. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden,

der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 3. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die § 73 Abs. 6 iVm. § 67 Abs. 2 LVwVfG geregelten Voraussetzungen vorliegen.

6. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn an der Auslegung des Planes treten die Veränderungssperre nach § 26 StrG und die Anbaubeschränkungen nach § 23 StrG in Kraft.
10. Gemäß §§ 5 ff. UVPG bzw. §§ 10 ff. des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 UVwG durchzuführende allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung wird separat auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen in der Rubrik Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt gemacht. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/daten-schutz/> abgerufen werden. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien speziell bei Planfeststellungsverfahren verarbeiten, finden Sie unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/24-01SFT_17-01K.pdf

Tübingen, 08. Mai 2026

Blocher

Regierungspräsidium Tübingen

- Planfeststellungsbehörde -